



Zeitschrift für offene Vermögensfragen

29. Jahrgang
2/2019
April/Mai/Juni

Herausgeber: Dieter Blümmel (v. i. S. d. P.)

Redaktion: gev@grundeigentum-verlag.de

Anzeigenabteilung: Corina Rechner
rechner@grundeigentum-verlag.de

Anzeigenberatung/-verkauf: Martin Eggenfellner
eggenfellner@grundeigentum-verlag.de

Verlag:

GRUNDEIGENTUM-VERLAG GmbH
Potsdamer Straße 143, 10783 Berlin,
Telefon (030) 41 47 69-0, Fax (030) 411 30 25.
vertrieb@grundeigentum-verlag.de
www.grundeigentum-verlag.de

Geschäftsführender Gesellschafter: Dieter Blümmel
Geschäftsführerin: Gabriele Stöckel

Zahlungen an GRUNDEIGENTUM-VERLAG GmbH

Postbank NL Berlin

Konto-Nr. 752-102 - BLZ 100 100 10
IBAN: DE65 1001 0010 0000 7521 02 - BIC: PBNKDEFF

Berliner Sparkasse

Konto-Nr. 660 701 2939 - BLZ 100 500 00
IBAN: DE76 1005 0000 6607 0129 39 - BIC: BELADEV333

Z O V erscheint vier Mal im Jahr. ISSN 0943-3147

Abonnementspreise:

Inland: Jährlich 138,- € einschließlich Versandkosten und 7 % Umsatzsteuer. Länder des EG-Binnenmarktes - Empfänger mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: Jährlich 128,97 € zzgl. Versandkosten. Länder des EG-Binnenmarktes - Empfänger ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Drittländer: Jährlich 138,- € einschließlich 7 % MwSt., zzgl. Versandkosten.

Einzelhefte: Inland: 35,- € einschließlich Versandkosten und 7 % Umsatzsteuer. Länder des EG-Binnenmarktes - Empfänger mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: 32,71 € zzgl. Versandkosten. Länder des EG-Binnenmarktes - Empfänger ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: 35,- € einschl. 7 % MwSt., zzgl. Versandkosten.

Bestellungen können im Buchhandel und beim Verlag erfolgen. Einzellieferungen können an Besteller, die nicht Abonnenten sind, aus buchungstechnischen Gründen nur erfolgen, wenn der Betrag gleichzeitig vorausgezahlt wird. Abbestellungen sechs Wochen zur Jahresmitte und zum Jahresende. Nur Originalbeiträge. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen wir keine Haftung. Nachdruck von Beiträgen und Nachrichten oder Teilen daraus nicht gestattet.

Inhalt

Aufsätze

Aktuelles	Wasmuth. Zum Strafcharakter der Verfolgung im Rahmen des sächsischen Volksentscheides und der anschließend erfolgten Nacherfassungen – zugleich Besprechung des Beschlusses des LG Dresden vom 18.6.2019 - BSRH 13/17 -	46
Aus dem Bundesamt	Deutschland und USA bekennen sich gemeinsam zu verstärkten Anstrengungen bei der Umsetzung der Washingtoner Prinzipien	60
	Gemeinsame Erklärung über die Umsetzung der Washingtoner Prinzipien	60
	Rede von Kulturstaatsministerin Grütters bei der Fachkonferenz „20 Jahre Washingtoner Prinzipien: Wege in die Zukunft“	61
	Aktuelles aus dem Deutschen Zentrum Kulturgutverluste und der Beratenden Kommission	64

Rechtsprechung

BGH	31. 10. 2018	XII ZR 90/17	Beschwerdewertbegrenzung bei unbeziffertem Zahlungsanspruch unter Angabe eines Mindestbetrags durch den Mindestbetrag	66
BGH	21. 3. 2019	IX ZB 47/17	Verhaltensbedingte Abberufung eines Gesamtvollstreckungsverwalters	66
BGH	12. 4. 2019	V ZR 51/18	Duldung eines Überbaus aufgrund gesellschaftlicher Interessen	68
OLG Brandenburg	2. 4. 2019	3 U 33/18	Klageerhebung durch gesetzlichen Vertreter unbekannter Erben; Legitimationsprüfung bei Bestellung als gesetzlicher Vertreter durch staatliche Hoheitsakt auf Nichtigkeitsgründe beschränkt	70
LG Dresden	18. 6. 2019	BSRH 13/17	Sächsischer Volksentscheid	74
BVerwG	19. 12. 2018	8 B 16.18/18.18/19.18/21.18/22.18/23.18	Entzug der tatsächlichen Verfügungsgewalt bei äußerlich den Schein rechtsstaatlichen Handels wahren Maßnahmen des NS-Regimes	78
BVerwG	30. 1. 2019	6 A 1.17	Anspruch auf Einsicht in Unterlagen des Bundesnachrichtendienstes	81
BVerwG	11. 2. 2019	8 B 1.19	Rückforderungsverjährung von Lastenausgleich	87
BVerwG	21. 2. 2019	8 B 6.19	Auslegung der Urteilsformel durch Heranziehung der Entscheidungsgründe	87
BVerwG	19. 3. 2019	8 B 8.19/9.19	Brief als Auslöser für Verfolgungsmaßnahmen; Erfassung in der sog. Korbblockartei und Vorladung zu Rückgewinnungsgesprächen	88
BVerwG	26. 3. 2019	8 B 3.19/4.19	Auslegung des Umfangs einer anwaltlichen Vollmacht in Restitutionsverfahren	89
BVerwG	12. 6. 2019	8 B 42.18/8 C 6.19	Hypothetische Prüfung denkbarer Erben oder Erbeserben	90
OVG Münster	4. 4. 2019	11 A 2861/18	AKG-Härterichtlinien enthalten keine Rechtsätze	90
VG Köln	21. 6. 2018	8 K 2202/17	AKG-Härterichtlinien bei positiver Bewertung rassischer Merkmale	91
VG Potsdam	29. 8. 2019	2 K 1207/17	Klagebefugnis gegen Grundstücksverkehrsgenehmigung	92
VG Potsdam	10. 10. 2018	2 K 4865/15	Aufhebung eines Zuordnungsbescheides; Schöpfwerk als kommunales Finanz- oder Verwaltungsvermögen	96
VG Cottbus	6. 3. 2019	1 K 813/16	Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens	98
VG Potsdam	27. 3. 2019	2 K 926/17	Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens	101

Rehabilitierung wegen Gesundheitsschäden durch Grenzsicherungsmaßnahmen der DDR

Die zur Verhinderung eines Grenzübertretts an der früheren Grenze der DDR ausgelösten Grenzsicherungsmaßnahmen waren rechtsstaatswidrig. Eine infolge dieser Maßnahmen erlittene gesundheitliche Schädigung kann verwaltungsrechtlich rehabilitiert werden. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig im Juli 2019 entschieden.

Der Kläger begehrt seine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung. Zur Begründung seines Antrags machte er u. a. geltend, ihm sei im Dezember 1988 die Flucht aus der DDR nach Berlin (West) gelungen, die besonders dramatisch verlaufen sei. Diese Erfahrung habe ihn traumatisiert und zu einer psychischen Erkrankung geführt, die noch heute fortwirke. Der Beklagte lehnte den Antrag ab.

Das Verwaltungsgericht hat die dagegen erhobene Klage abgewiesen. Ein Anspruch auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung bestehe nicht. Bei den Grenzsicherungsmaßnahmen der DDR habe es sich nicht um eine konkret-individuell gegen den Kläger, sondern um eine gegen die gesamte Bevölkerung der DDR gerichtete abstrakt-generelle Maßnahme gehandelt.

Die Revision des Klägers hatte Erfolg und führte zur Verpflichtung des Beklagten, die Rechtsstaatswidrigkeit der ausgelösten Grenzsicherungsmaßnahmen festzustellen. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, die Grenzsicherungsmaßnahmen der DDR seien lediglich abstrakt-generell gegen die Gesamtheit der Bevölkerung der DDR gerichtet gewesen, so dass eine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung ausscheide, verletzt Bundesrecht. Die zur Verhinderung eines bestimmten Grenzübertretts ausgelösten Grenzsicherungsmaßnahmen der DDR waren hoheitliche Maßnahmen, die sich konkret und individuell gegen den Betroffenen – hier den Kläger – richteten. Sie waren rechtsstaatswidrig, weil sie in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit und der Verhältnismäßigkeit verstießen und Willkürakte im Einzelfall darstellten. Der Kläger hat darüber hinaus schlüssig dargelegt, dass die ausgelösten Grenzsicherungsmaßnahmen bei ihm zu einer gesundheitlichen Schädigung geführt haben können, die noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirkt. Die abschließende Entscheidung über Folgeansprüche obliegt dem zuständigen Versorgungsamt.

Urteil vom 24. Juli 2019 - BVerwG 8 C 1.19 - Vorinstanz: VG Potsdam, 11 K 211/16 - Urteil vom 15. November 2016 - Pressemitteilung Nr. 56/2019 vom 24. Juli 2019